

WARTUNG HANDFEUERLÖSCHER

Leistungsumfang

Einschlägige Verordnungen und Vorschriften wie z. B.

- Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder
- Produktsicherheitsgesetz (Prod SG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Deutsche Industrienorm (DIN)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BG)
- Verband der Sachversicherer (VdS)

schreiben vor, dass, um die Sicherheit und Funktionsbereitschaft der tragbaren Feuerlöscher sicherzustellen, **Sachkundige/ befähigte Personen** in regelmäßigen Zeitabständen, die **nicht länger als 2 Jahre** sein dürfen, diese Geräte inspizieren müssen. Die Zeitabstände zwischen zwei Inspektionen müssen ggf. kürzer sein, wenn dies anderweitig festgelegt ist, z. B. § 35 oder Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die DIN 14406, Teil 4, welche den Umfang der Instandhaltung an tragbaren Feuerlöschern regelt, schreibt vor, dass nur Sachkundige diese Tätigkeiten durchführen dürfen. Der Sachkundige muss sich als Sachkundiger legitimieren können (Lichtbildausweis).

FAHRBARE FEUERLÖSCHER

Leistungsumfang

Einschlägige Verordnungen und Vorschriften wie z. B.

- Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder
- Produktsicherheitsgesetz (Prod SG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BG)
- Deutsche Industrienorm (DIN) DIN -EN 1866-1

schreiben vor, dass um die Sicherheit und Funktionsbereitschaft der fahrbaren Feuerlöscher sicherzustellen, diese durch Sachkundige/befähigte Personen in regelmäßigen Zeitabständen, in der Regel nach den jeweils gültigen Herstellervorschriften jährlich, instand zu halten sind. Die Instandhaltungsvorschriften der Hersteller sind Grundlage der Instandhaltung von fahrbaren Feuerlöschern.

LÖSCHWASSERTECHNIK

Leistungsumfang

Löschwasseranlage „nass“ / „nass/trocken“ mit Wandhydranten

Um die Funktionsbereitschaft der Löschwasseranlage „nass“ und „nass/trocken“ sicherzustellen, ist nach DIN EN 671-3 und DIN 14462 **eine jährliche Instandhaltung durch Sachkundige** durchzuführen.

RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN

Leistungsumfang

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen unterliegen in Deutschland den verschiedensten Vorschriften und Regelungen. Allen gemein ist die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Anlage, wofür der Betreiber verantwortlich zeichnet. Hinterlegt ist dies z.B. in den §§ 3 und 17 der Musterbauordnung, der DIN 18232- 2 sowie den VdS - Richtlinien 2221 und 2098. Danach müssen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mindestens **einmal jährlich komplett mit allen Bestandteilen auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft und sofern erforderlich, instandgesetzt werden.**

FESTSTELLANLAGEN AN BRANDSCHUTZTÜREN/ -TOREN

Leistungsumfang

Feststellanlagen müssen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassen sein. Die Zulassung regelt auch die Abnahme, monatliche Kontrolle und Wartung dieser Anlagen. Danach müssen laut DIBt – Richtlinie, Feststellanlagen nach erfolgter Montage, vor der Inbetriebnahme am Verwendungsort abgenommen werden. Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Herstellers der Auslöse- und/oder Feststellvorrichtung, von diesem autorisierten Fachkräften oder Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Unsere Mitarbeiter sind im Besitz der Abnahmeberechtigungen der führenden Hersteller, deren Produkte wir für Neuanlagen, entsprechend Kundenwunsch, verwenden. Neben einer monatlichen Kontrolle durch den Betreiber, ist auch eine **jährliche Wartung und Prüfung** in den DIBt - Richtlinien vorgeschrieben. Diese Prüfungen und die Wartung dürfen nur von einem **Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person** ausgeführt werden.